OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653479/2/KH

Datum:
Linz, 23. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.04.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-129792/2-KKL, betreffend die Anordnung eines Kurses über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23.04.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-129792/2-KKL, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Absolvierung eines Kurses über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung nach § 30b Abs. 3 Z 6 Führerscheingesetz (FSG) an, da sie mit Strafverfügung der LPD OÖ, PK Steyr, GZ: VStV/925300280770/2025, vom 20.02.2025 rechtskräftig bestraft wurde, weil sie am 10.12.2024 um 17:15 Uhr in B-Straße, Parkplatz Kletterhalle, das KFZ mit dem Kennzeichen aaa gelenkt habe, wobei festgestellt worden sei, dass sie es als Lenkerin unterlassen habe, zwei Kinder je auf einem Sitzplatz unter bestimmungsgemäßer Verwendung einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht entsprechenden Rückhalteeinrichtung zu befördern, obwohl diese Verpflichtung bei Kindern, die kleiner als 135 cm sind, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht.
Es wurden zwei Delikte nach §§ 106 Abs 5 Z 2 KFG bestraft und es lägen nunmehr zwei Vormerkungen betreffend die Bf wegen der Übertretungen nach § 106 Abs 5 Z 2 KFG mit Tatzeit je 10.12.2024 (Tateinheit) vor, weshalb als begleitende Maßnahme ein Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung anzuordnen gewesen sei.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass es an jenem Tag zu einer einmaligen und für sie sehr belastenden Ausnahmesituation gekommen sei, da ihr Mann und sie mit zwei Autos zur Kletterhalle gefahren seien, da ihre Tochter ihre letzte Kletterstunde im Kletterkurs gehabt habe, ihr Mann im Anschluss einen Termin gehabt habe und vor Kursende habe losfahren müssen. Die Hinfahrt sei selbstverständlich im Auto mit den Kindersitzen erfolgt. Unglücklicherweise sei ihr Mann mit dem falschen Auto, in dem sich die Kindersitze befunden haben, weggefahren, weshalb ihr für den Nachhauseweg keine Kindersitze mehr zur Verfügung gestanden seien. Die Kinder seien mit Sicherheitsgurten angeschnallt gewesen, es hätten nur die gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen gefehlt. Sie habe dabei ein sehr schlechtes Gewissen gehabt, da ihr die Sicherheit ihrer Kinder stets ein großes Anliegen sei und sie in ihrer bisherigen Fahrpraxis nie wegen solcher oder ähnlicher Verstöße negativ aufgefallen sei. Da es spät geworden sei und die Kinder unbedingt nach Hause wollten, habe sie sich schweren Herzens entschieden, die Fahrt ohne Kindersitze, aber selbstverständlich mit angelegten Sicherheitsgurten durchzuführen. Sie habe die Geldstrafe umgehend akzeptiert und bezahlt und sei sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst. Eine zusätzliche Maßnahme erscheine ihr in diesem Fall nicht verhältnismäßig und treffe sie angesichts der

bestehenden Einsicht und ihres bisherigen tadellosen Verhaltens besonders hart. Sie ersuche um eine mildere Entscheidung bzw. sofern möglich um Aufhebung der Maßnahmen. Beantragt wird weiters, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 10.12.2024 um 17:15 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B-Straße, am Parkplatz der Kletterhalle und beförderte dabei ihre Kinder C__, geb. tt.mm.jjjj sowie D__, geb. tt.mm.jjjj jeweils auf der Rückbank ohne geeignete Rückhalteeinrichtung (Kindersitz, Sitzerhöhung), wobei beide Kinder jeweils mit einem Sicherheitsgurt angeschnallt waren.

2. Mit der zwei Spruchpunkten (ein Spruchpunkt pro Kind) umfassenden Strafverfügung vom 20.02.2025, GZ: VStV/925300280770/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro über die Bf, da ihr jeweils ein Verstoß gegen § 106 Abs. 5 Z 2 KFG vorgeworfen wurde. Die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den Verfahrensakt und das Führerschein-register. Bereits daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war, weshalb auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden konnte. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Behördenakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 106 Abs. 5 Z 2 Kraftfahrgesetz (KFG) normiert Folgendes:

„§ 106. (5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die
[…]
2. kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern, […]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:
[…]
13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.

(3) Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung.
§ 30b. (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:
1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder

2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an
[…]
6. Kursen über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

Pkt. 10.3. des Erlasses des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMIMI) vom 05.09.2024 betreffend Kinderbeförderung, GZ: 2024-0.629.756, beinhaltet nachstehende Klarstellung betreffend die Anordnung besonderer Maßnahmen, wenn mehrere Kinder auf einer Fahrt nicht entsprechend gesichert sind:

„10.3. Vorgangsweise, wenn mehrere Kinder nicht entsprechend gesichert sind:
10.3.1. Wenn z.B. mehrere Kinder in einem Fahrzeug nicht entsprechend gesichert sind, so ist – auch wenn mehrere Bestrafungen erfolgt sind - nur eine Vormerkung vorzunehmen.
10.3.2. In einem solchen Fall ist auch nicht von Deliktsbegehung in Tateinheit im Sinne von § 30a Abs. 3 und § 30b Abs. 1 Z 1 FSG auszugehen und nicht sofort eine besondere Maßnahme anzuordnen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Anordnung der besonderen Maßnahme gemäß § 30b FSG:
Die Bf wurde rechtskräftig bestraft, weil sie zur Tatzeit ihre beiden Kinder, die jeweils das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben und kleiner als 135 cm waren, während einer Autofahrt zwar angeschnallt, diese jedoch nicht unter Verwendung geeigneter Rückhalteeinrichtungen transportiert hatte. Sie hat damit gegen die

Bestimmung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG verstoßen, wobei in der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 20.02.2025, GZ: VStV/925300280770/2025, in zwei separaten Spruchpunkten (pro transportiertem Kind) jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt wurde.

Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb verbindlich feststeht, dass die Bf durch den Transport beider Kinder die genannte Übertretung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG begangen hat.

Zum Inhalt der Beschwerde ist darauf hinzuweisen, dass Vorbringen betreffend das Verwaltungsstrafverfahren, das zur Verhängung der Strafverfügung vom 20.02.2025 geführt hat, im führerscheinrechtlichen Verfahren und folglich auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Im Behördenakt ist bezüglich der Bf eine Vormerkung betreffend zwei Delikte mit dem Vermerk „Kindersicherung gem. § 30a Abs. 2" am 10.12.2024 um 17:15 Uhr ersichtlich.

Zur Vorgangsweise beim Transport mehrerer Kinder auf einer Fahrt, die nicht entsprechend den Bestimmungen – vorliegend – des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG gesichert sind, enthält der Erlass des (ehem.) BMK vom 05.09.2024, GZ: 2024-0.629.756, nachstehende Klarstellung, dass diesfalls – auch wenn wie im vorliegenden Fall mehrere Bestrafungen erfolgt sind – nur eine Vormerkung vorzunehmen ist und in einem solchen Fall auch nicht von Deliktsbegehung in Tateinheit im Sinne von § 30a Abs. 3 und § 30b Abs. 1 Z 1 FSG auszugehen und nicht sofort eine besondere Maßnahme anzuordnen ist. Diese Vorgangsweise scheint insbesondere im Hinblick darauf, dass die Kinder während einer einzigen Fahrt nicht ausreichend gesichert transportiert wurden und dabei kein weiteres der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte in Tateinheit begangen wurde, im Zusammenhang mit der Frage der Anordnung einer besonderen Maßnahme im vorliegenden Fall als sachgerecht.

Da die Bf ihre beiden Kinder während einer einzigen Autofahrt zwar angegurtet, aber jeweils ohne für ihre Körpergröße geeignete Rückhalteeinrichtung transportiert hat, hat sie die Voraussetzung des § 30b Abs. 1 Z 1 FSG nicht verwirklicht (Verstoß gegen § 106 Abs. 5 Z 2 KFG und gegen ein weiteres, in § 30a Abs. 2 FSG genanntes Delikt in Tateinheit), weshalb im vorliegenden Fall keine besondere Maßnahme iSd § 30b Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 6 FSG anzuordnen war.
Folglich war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

2.2. Zum Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag der Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war somit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing